

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Stresemannstraße 3-5  
56068 Koblenz  
Dienstgebäude Neustadt 21  
Telefon 0261 120-0  
Telefax 0261 120-2503  
Poststelle@sgdnord.rlp.de  
www.sgd nord.rlp.de

Mit Zustellungsurkunde

Presto Biomasse GmbH & Co. KG  
vertreten durch den Geschäftsführer  
Gewerbegebiet Sürzer Höfe  
56330 Kobern-Gondorf

12.11.2015

**Mein Aktenzeichen**  
314-23-137-5/2014  
Bitte immer angeben!

**Ihr Schreiben vom**

**Ansprechpartner(in)/ E-Mail**  
Lena Walther  
Lena.Walther@sgdnord.rlp.de

**Telefon/Fax**  
0261 120-2514  
0261 120-2503

**Vollzug der Abfall- und Immissionsschutzgesetze;  
Genehmigungsverfahren gemäß § 4 in Verbindung mit § 10 BImSchG wegen  
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Aufbereitung und zeitweiligen Lagerung von Holziger Biomasse in 56299 Ochtendung**

## **A. G e n e h m i g u n g s b e s c h e i d**

**I.1** Zu Gunsten der Presto Biomasse GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Gewerbegebiet Sürzer Höfe, 56330 Kobern-Gondorf, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt, auf dem Betriebsgelände in der Gemarkung Ochtendung, Flur 3, Flurstücke 157/5 und 159/2 eine

- Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag  
(hier: Durchsatzkapazität von 400 t/d)
- Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr  
(hier: Gesamtlagerkapazität von 2606 t)

1/28

**Kernarbeitszeiten**

09.00-12.00 Uhr  
14.00-15.30 Uhr  
Freitag: 09.00-13.00 Uhr

**Verkehrsanbindung**

Bus ab Hauptbahnhof  
Linien 8, 9, 27 bis Haltestelle  
Rhein-Mosel-Halle (blaue Überdachung)

**Parkmöglichkeiten**

Schlossstraße, Tiefgarage Schloss  
Schlossrondell / Neustadt

---

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter [www.sgd nord.rlp.de](http://www.sgd nord.rlp.de) erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

nach Maßgabe der vorgelegten Antrags- und Planunterlagen mit den behördlichen Prüfeintragungen, die Bestandteil dieser Genehmigung sind, zu errichten und zu betreiben.

In der Anlage dürfen nur die in der als Anlage 1 beigefügten Positivliste aufgeführten Abfälle behandelt bzw. gelagert werden.

**I.2** Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

## **II. Antrags- und Planunterlagen**

Der Genehmigung liegen folgende, durch das Büro Hessel Architekten, Keltenweg 27, 56609 Andernach, am 18.05.2015 eingereichte sowie am 06.06. und 05.10.2015 ergänzte Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

1. Antrag auf Neugenehmigung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
  - 1.1. Antrag vom 05.10.2015
    - Formular 1.1
    - Formular 1.2
  - 1.2. Verzeichnis der Unterlagen
    - Formular 2
  - 1.3. Anlagedaten vom 05.10.2015
    - Formular 3
  - 1.4. Gehandhabte Stoffe
    - Formular 4
  - 1.5. Betriebsablauf/Einleiterdaten (je Abgasstrom)
    - Formular 5.1Betriebsablauf/Emissionsdaten (je Quelle)
    - Formular 5.2
  - 1.6. Verzeichnis der Emissionsquellen
    - Formular 6.1Verzeichnis der Treibhausgasquellen
    - Formular 6.2
  - 1.7. Verzeichnis der lärmrelevanten Aggregate
    - Formular 7
  - 1.8. Angaben zur Störfall-Verordnung (12. BImSchV)
    - Formular 8
  - 1.9. Angaben zu den Abfällen vom 05.10.2015
    - Formular 9.1Entsorgungsbestätigung
    - Formular 9.2Angaben zum Abwasser vom 05.10.2015
    - Formular 9.3

- |  |   |
|--|---|
| 1.10. Angaben zum Arbeitsschutz  | - Formular 10.1<br>- Formular 10.2<br>- Formular 10.3 |
| 1.11. Baulicher Brandschutz<br>Löschwasserrückhaltung  | - Formular 11.1<br>- Formular 11.2                    |
| 1.12. Naturschutz und Landschaftspflege  | - Formular 12   |
| 1.13. Ansprechperson   | - Anlage  |
| <br>   |   |
| 2. Anlagen- und Betriebsbeschreibung   |   |
| 2.1. Veranlassung / Standort   |   |
| 2.2. Planungsrechtliche Beurteilung / Baurechtliche Beurteilung  |   |
| 2.3. Betriebsablauf- und Verfahrensbeschreibung  |   |
| 2.4. Anlagen   |   |
| - Planauszug des Wasserversorgungs-Zweckverband „Maifeld-Eifel“  |   |
| - Anlagenbeispiel Zerkleinerer und Siebmaschine mit Lärm-Messprotokollen der DEKRA Umwelt GmbH und EG-Konformitätserklärung der Doppstadt Calbe GmbH |   |
| - Fließbild vom 05.10.2015   |   |
| <br>   |   |
| 3. Zeichnungen / Bauunterlagen   |   |
| 3.1. Ausschnitt Topographische Karte   | o. M.   |
| 3.2. Liegenschaftskarte vom 17.10.2014   | M 1 : 1.000   |
| 3.3. Lagerplan mit Brandschutzabständen vom 02.10.2015   | M 1 : 500   |
| 3.4. Antrag auf Baugenehmigung   | Anlage 1  |
| 3.5. Betriebsbeschreibung  | Anlage 3  |
| 3.6. Berechnungen GRZ, Stellplätze   |   |
| 3.7. Gebäudebestand Grundriss/Schnitt vom 04.05.2015   | M 1 : 200   |
| 3.8. Gebäudebestand Ansichten vom 04.05.2015   | M 1 : 200   |
| 3.9. Entwässerungsplan vom 02.10.2015  | M 1 : 500   |
| 3.10. Ausschnitt Bebauungsplan „Koblenzer Straße Nord Teil II“   |   |
| <br>   |   |
| 4. Vorhandene Genehmigungen  |   |
| 4.1. Baugenehmigung der KV Mayen-Koblenz, Az. BA-63 - 2014 – 03037 vom 31.03.2015 zur Änderung von Lagerflächen mit Zeichnungen                      |   |

- 4.2. Baugenehmigung der KV Mayen-Koblenz, Az. N 2514/91 vom 26.06.1991 zum Anbau eines Büroraums mit Zeichnungen
- 4.3. Baugenehmigung der KV Mayen-Koblenz, Az. BA 2182/89 vom 01.12.1989 zur Nutzungsänderung mit Zeichnungen
- 4.4. Nachtragsbaugenehmigung der VG Maifeld, Az. 1473/76 vom 01.07.1976 zur Fabrikations- und Trocknungsanlage mit Zeichnungen
- 4.5. Bescheid des Landratsamts Mayen-Koblenz; Az. 144-10 vom 06.08.1972 zur Errichtung und Betrieb Steinfabrikations- und Trocknungsanlage

### **III. Nebenbestimmungen und Hinweise**

#### **Inhaltsverzeichnis**

- 1 Allgemeines
- 2 Errichtung der Anlage
  - 2.1 Allgemeines
  - 2.2 Arbeitsschutz
  - 2.3 Brandschutz
  - 2.4 Mitteilungspflichten / Kontrollen
- 3 Betrieb der Anlage
  - 3.1 Anlagenbetrieb
  - 3.2 Lagerung, Aufbereitung und Abgabe
  - 3.3 Immissionsschutz
- 4 Dokumentation
- 5 Schadensfälle
- 6 Hinweise

## **1 Allgemeines**

- 1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den der Genehmigung zugrundeliegenden Planunterlagen zu erfolgen, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 1.2 Die Nebenbestimmungen des Bescheides, die in Bauartzulassungs- und Prüfzeichenbescheiden aufgeführten Bestimmungen sind zu beachten, soweit sie den Betreiber betreffen.
- 1.3 Die Errichtung und der Betrieb der Anlage haben nach dem "Stand der Technik" zu erfolgen. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, sind die TA Luft, TA Lärm und die einschlägigen Vorschriften (DIN, EN, VDE etc.) und sonstigen technischen Bauvorschriften und Regelwerke (LBauO etc.) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.  
Ferner sind das Wasserhaushaltsgesetz (WHG), das Landeswassergesetz (LWG), die Landesverordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung – VAWS), sowie die Technischen Regeln wassergefährdender Stoffe zu beachten.
- 1.4 Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von vier Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens begonnen worden ist oder die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
- 1.5 Zur Sicherstellung der Erfüllung der Betreiberpflichten nach Stilllegung des Betriebs der Anlage (s. § 5 Abs. 3 BImSchG), insbesondere zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Entsorgung der in der Anlage gelagerten Abfälle ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von 12.500,-- € in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft zu erbringen. Die Bürgschaft hat zu Gunsten des Lan-

des Rheinland-Pfalz, vertreten durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, als Gläubiger zu erfolgen.

Die Bürgschaftsurkunde ist im Original bei der SGD Nord, Ref. 31, zu hinterlegen. Die Genehmigung wird erst mit Eingang der Bürgschaftsurkunde bei der SGD Nord wirksam.

Die Bürgschaftsurkunde wird im Falle der endgültigen Stilllegung der Anlage zurückgegeben, nachdem sich die SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und evtl. durch Auswertung weiterer Unterlagen davon überzeugt hat, dass die Anlage entsprechend den Vorgaben des § 5 Abs. 3 BImSchG ordnungsgemäß stillgelegt wurde, insbesondere alle vorhandenen Abfälle ordnungsgemäß entsorgt wurden.

Im Falle des Übergangs der Anlage auf einen neuen Betreiber darf dieser den Betrieb der Anlage erst wieder aufnehmen, nachdem er selbst die erforderliche Sicherheit entsprechend den obenstehenden Vorgaben bei der SGD Nord hinterlegt hat. Der bisherige Anlagenbetreiber erhält nach dem Übergang der Anlage auf einen neuen Betreiber die von ihm hinterlegte Bürgschaftsurkunde zurück, nachdem entweder

a) durch Vertreter der SGD Nord im Rahmen einer Kontrolle vor Ort und ggf. durch Auswertung weiterer Unterlagen festgestellt wurde, dass der bisherige Anlagenbetreiber im Zeitpunkt der Beendigung des Betriebs der Anlage durch ihn die Anlage von allen gelagerten Abfällen geräumt und diese ordnungsgemäß entsorgt hat

oder

b) falls die Anlage mit den gelagerten Abfällen auf den neuen Betreiber übergeht, nachdem der neue Betreiber seinerseits die erforderliche Sicherheit bei der SGD Nord hinterlegt hat.

## **2 Errichtung der Anlage**

### **2.1 Allgemeines**

2.1.1 Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Koblenzer Straße Nord Teil II“ sind zu beachten und einzuhalten.

2.1.2 Unbelastetes Niederschlagswasser von Dachflächen und sauberen Hofflächen ist nach Maßgabe der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis der SGD Nord, Ref. 32 vom 22.10.2015 zu versickern.

## 2.2 Arbeitsschutz

2.2.1 Im Freien liegende Verkehrswege, insbesondere Treppen, Laderampen, Fahrsteige, Gebäudeein- und -ausgänge, müssen sicher benutzbar sein. Hierbei sind Witterungseinflüsse zu berücksichtigen. Erforderliche Schutzmaßnahmen können z.B. eine Überdachung, ein Windschutz oder ein Winterdienst sein.

2.2.2 Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A2.3<sup>1</sup> zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung ist entsprechend der ASR A1.3<sup>2</sup> vorzunehmen.

2.2.3 Türen im Verlauf von Fluchtwegen und Notausstiege müssen sich leicht und ohne besondere Hilfsmittel öffnen lassen, solange Personen im Gefahrenfall auf die Nutzung des entsprechenden Fluchtweges angewiesen sind.

2.2.4 Arbeitsplätze sind so einzurichten, dass die Beschäftigten keiner Lärmgefährdung ausgesetzt sind. Für die Arbeitsplätze gelten folgende Auslösewerte:

	Tages- Lärmexpositionspegel	Spitzenschall- druckpegel
Unterer Auslösewert	80 dB(A)	135 dB(C)
Oberer Auslösewert	85 dB(A)	137 dB(C)

Wird der untere Auslösewert erreicht, sind die Beschäftigten zu unterweisen. Bei Überschreitung ist zusätzlich geeigneter Gehörschutz zur Verfügung zu stellen und es ist eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge

<sup>1</sup> Technische Regeln für Arbeitsstätten: „Fluchtwege und Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan“, Ausgabe August 2007, zuletzt geändert GMBI 2014, S. 286.

<sup>2</sup> Technische Regeln für Arbeitsstätten: „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“, Ausgabe Februar 2013, GMBI 2013, S. 334.

nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) anzubieten.

Wird der obere Auslösewert erreicht oder überschritten, ist für die betroffenen Beschäftigten eine Pflichtvorsorge nach ArbMedVV zu veranlassen. Die Beschäftigten müssen vor Aufnahme der Tätigkeit an der Pflichtvorsorge teilgenommen haben.

Bei Überschreitung des oberen Auslösewertes ist ein Programm mit technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Verringerung der Lärmexposition auszuarbeiten und durchzuführen. Lärmbereiche sind zu kennzeichnen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Beschäftigten den persönlichen Gehörschutz bestimmungsgemäß verwenden.

Unter Einbeziehung der dämmenden Wirkung des Gehörschutzes ist sicherzustellen, dass der auf das Gehör des Beschäftigten einwirkende Lärm die maximal zulässigen Expositionsgrenzwerte  $L_{Ex, 8h} = 85 \text{ dB(A)}$  beziehungsweise  $L_{pC, peak} = 137 \text{ dB(C)}$  nicht überschreitet.

- 2.2.5 Kraftbetätigte Tore und Türen müssen sicher benutzbar sein. Sie müssen ohne Gefährdung der Beschäftigten bewegt werden oder zum Stillstand kommen können. Quetsch- und Scherstellen bis zu einer Höhe von 2,50 m über dem Fußboden oder einer anderen dauerhaften Zugangsebene müssen wirksam gesichert sein. Solche Sicherungseinrichtungen sind z. B. Schaltleisten, Kontaktschläuche, Lichtschranken, Totmannsteuerungen.
- 2.2.6 Kraftbetätigte Tore und Türen müssen auch von Hand zu öffnen sein, sofern sie sich bei Stromausfall nicht automatisch öffnen.
- 2.2.7 Tore und Türen, die nach oben öffnen, müssen mit Fangvorrichtungen gesichert sein, die beim Versagen der Tragmittel ein Abstürzen der Flügel selbsttätig verhindern.
- 2.2.8 Pausenräume sollen eine Sichtverbindung nach außen aufweisen. Sie müssen über ausreichend Tageslicht verfügen.  
Die Anforderung nach ausreichendem Tageslicht wird z.B. erfüllt, wenn in Aufenthaltsbereichen von Pausenräumen ein Verhältnis von lichtdurchlässiger

Fenster-, Tür- oder Wandfläche bzw. Oberlichtfläche zur Raumgrundfläche von mindestens 1:10 (entspricht ca. 1:8 Rohbaumaße) eingehalten ist.

## **2.3 Brandschutz**

2.3.1 Art und Umfang der Lagerung ist auf die im „Lagerplan mit Brandschutzabständen“ (Stand: 04.10.2015 im Kapitel 3 der Antragsunterlagen) dargestellten Flächen zu beschränken.

2.3.2 Der Betreiber der baulichen Anlage hat im Einvernehmen mit der Brandschutzdienststelle eine Brandschutzordnung Teil A und B gemäß DIN 14096 - Teil 1 und 2<sup>3</sup> aufzustellen.

Der als Aushang bestimmte Teil A ist an gut sichtbaren Stellen anzubringen. In Teil B muss erkennbar sein, dass aus Brandschutzgründen bestimmte Flächen von Lagergut freizuhalten sind.

2.3.3 Die im Formular 11.1 angegebenen Feuerlöscher sind vorzugsweise in der Nähe von Ausgangstüren gut sichtbar und leicht zugänglich zu installieren und müssen der DIN EN 3<sup>4</sup> entsprechen.

## **2.4 Mitteilungspflichten / Kontrollen**

2.4.1 Nach der Ausführung der genehmigten Maßnahme sowie nach künftigen wesentlichen Änderungen an der Anlage (d.h. nach durch Änderungsgenehmigung gem. § 16 BImSchG zugelassenen Änderungen) ist die behördliche Abnahme der Maßnahme nach § 14 LKrWG durchführen zu lassen. Sie ist spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Abnahmetermin schriftlich bei der

- SGD Nord, Ref. 31  
zu beantragen.

---

<sup>3</sup> DIN 14 096: Brandschutzordnung, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

<sup>4</sup> DIN EN 3: Tragbare Feuerlöscher, Bezugsquelle: Beuth Verlag GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

Abweichungen von den Antrags- und Planunterlagen einschließlich der Bestimmungen des Bescheides, die sich bei der Ausführung ergeben haben, sind in einem bei der Abnahme vorzulegenden Bestandsplan zu dokumentieren. Die Pflicht zur Anzeige von Änderungen nach § 15 BImSchG sowie die Genehmigungsbedürftigkeit wesentlicher Änderungen nach § 16 BImSchG bleiben unberührt.

Die Anlage darf erst dann und nur insoweit in Betrieb genommen werden, wie dies von der

- SGD Nord, Ref. 31

aufgrund des Ergebnisses der Kontrolle zugelassen wurde.

### **3 Betrieb der Anlage**

#### **3.1 Anlagenbetrieb**

3.1.1 Betriebsbeginn und Stilllegung der Anlage sind der

- SGD Nord, Ref. 31 und der
- SGD Nord, Reg. GA KO

schriftlich anzuzeigen.

3.1.2 Auf dem gesamten Betriebsgelände ist eine Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie die Betankung oder Wäsche von Fahrzeugen nicht zulässig.

3.1.3 Für den Fall, dass wassergefährdende Flüssigkeiten (z.B. Motor-, Getriebeöle) auslaufen, ist eine ausreichende Menge an geeigneten Bindemitteln schnell erreichbar bereitzuhalten. Das Personal ist entsprechend zu unterweisen, damit es im Fall des Austritts wassergefährdender Flüssigkeiten unverzüglich die geeigneten Maßnahmen durchführen kann.

3.1.4 Bei der Annahme und dem Umgang mit Altholz sowie der Abgabe von Altholz zur Verwertung bzw. Entsorgung sind die Vorgaben der AltholzV einzuhalten.

3.1.5 Bei Anlieferung der Holzabfälle ist eine Annahmekontrolle durchzuführen. Diese umfasst mindestens eine Sichtkontrolle, Mengenermittlung und Abfalleinstufung

(Feststellung der Abfallherkunft und des Abfallschlüssels). Mit der Sichtkontrolle ist insbesondere sicherzustellen, dass nur Althölzer der Kategorie A I und A II angenommen werden. Das Altholz darf keine anderen Abfälle oder gefährliche Bestandteile enthalten. Einzelne Fehlwürfe sind auszusortieren.

Die Annahme, Lagerung und Aufbereitung von Altholz der Kategorie A III (und höher) ist nicht zulässig. Wenn in den angelieferten Chargen Althölzer der Kategorie A III oder A IV enthalten sind (mehr als nur vereinzelte, aussortierbare Fehlwürfe), sind die Altholzchargen als Ganzes der Kategorie A III bzw. A IV zuzuordnen und die Annahme zu verweigern.

Nicht zugelassene Abfälle sind zurückzuweisen, die Zurückweisung ist im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

## **3.2 Lagerung, Aufbereitung und Abgabe**

3.2.1 Althölzer dürfen in loser Schüttung nur auf befestigten Flächen (betoniert, asphaltiert, Pflastersteine) behandelt und gelagert werden, die regelmäßig gereinigt werden können und den Eintrag von Abfallbestandteilen in den Boden verhindern.

Eine Ausnahme sind unbehandelte und nicht zerkleinerte Althölzer der Kategorie A I, wenn diese so großstückig sind, dass sie ohne Vermischung mit dem Schotter- bzw. Bodenmaterial wieder aufgeladen werden können. Diese Althölzer dürfen in loser Schüttung auch auf geschotterten Flächen gelagert werden. Im Übrigen sind Althölzer auf geschotterten Flächen nur in geeigneten Containern zu lagern.

3.2.2 Um die Verwehung und den Eintrag von Abfallbestandteilen mit dem Niederschlagswasser auf die Versickerungsflächen zu minimieren, sind die Betriebsflächen (Behandlungsfläche, Lagerflächen, Fahrwege etc.) regelmäßig bzw. bei Bedarf zu reinigen und das Feinmaterial aus der Altholzaufbereitung und -lagerung aufzunehmen. Die Reinigung sollte insbesondere regelmäßig im Anschluss an die temporäre Aufbereitung der Althölzer und nach Abfuhr der Altholzhackschnitzel durchgeführt werden. Das Feinmaterial ist dem Abfallschlüssel 19 12 06\* (Holz, das gefährliche Stoffe enthält) zuzuordnen, vor Wasserzutritt geschützt in geeigneten Containern zu lagern und einer ord-

nungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Eine abweichende Einstufung als nicht gefährlicher Abfall ist möglich, wenn die Ungefährlichkeit durch repräsentative Analysen nachgewiesen wird.

- 3.2.3 Als Fehlwürfe aussortierte Althölzer oder andere Abfälle sind getrennt in Containern zu lagern und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Abfälle, die wassergefährdend sein können (z.B. Altholz A IV) sind vor Wasserzutritt geschützt zu lagern (überdacht bzw. in geschlossenen Containern). Althölzer der Kategorie A IV sind dem Abfallschlüssel 19 12 06\* (Holz, das gefährliche Stoffe enthält) zuzuordnen.
- 3.2.4 Bei der Abgabe von Altholz zur stofflichen Verwertung sind die Anforderungen des § 6 und der Anhänge I und II der AltholzV einzuhalten. Bei der Abgabe von Altholz zur energetischen Verwertung sind die Anforderungen des § 7 AltholzV einzuhalten.

### **3.3 Immissionsschutz**

- 3.3.1 Staubemissionen bei Behandlung, Umschlag, Lagerung oder Transport von Altholz sind durch geeignete Maßnahmen wirksam zu vermeiden (z.B. durch geringe Abwurfhöhen, Absaugen an den Entstehungsstellen, Bedüsen an Zerkleinerungsaggregaten oder das Befeuchten von Fahrwegen, Arbeits- und Lagerflächen).

## **4 Dokumentation**

- 4.1 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen, die die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung enthält. Diese ist der SGD Nord vorzulegen. Die Betriebsordnung ist fortzuschreiben.
- 4.2 Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein Betriebshandbuch zu erstellen, in dem die für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und bei Betriebsstörungen festzulegen sind. Es sind die Aufgaben- und

Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten darzustellen. Im Betriebshandbuch sind ausführliche Betriebsanweisungen für die Annahme von Abfällen einzustellen. In den Betriebsanweisungen ist u.a. festzulegen, welche Abfälle angenommen werden dürfen und welche Abfälle zurückzuweisen sind. Zurückgewiesene Abfälle sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Das Betriebshandbuch ist fortzuschreiben. Es ist der SGD Nord, Ref. 31 bei der Abnahme der Maßnahme und auf Verlangen vorzulegen.

4.3 Der Betreiber der Anlage hat ein Betriebstagebuch gemäß § 12 AltholzV zu führen. Das Betriebstagebuch ist vor Inbetriebnahme der Anlage einzurichten und hat alle für den Betrieb der Anlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) das Register gemäß §§ 23 - 25 der NachwV mit Anlieferungsscheinen bzw. geeigneten Praxisbelegen
- b) Daten über angenommene Abfälle/Rohmaterialien (Input), sofern nicht bereits im Register enthalten:
  - Abfallherkunft
  - Abfallart, Abfallschlüssel und Menge
  - Ergebnis der Annahmekontrolle, bei Zurückweisung Angabe der Gründe
- c) Daten über abgegebene Abfälle bzw. Stoffe (Output), sofern nicht bereit im Register enthalten:
  - Abfallart, Abfallschlüssel und Menge, ggf. Produktbezeichnung
  - Name und Ort der Verwertungsanlage bzw. des Abnehmers
- d) Ergebnisse von stoffbezogenen Kontrolluntersuchungen (Eigen- und Fremdkontrollen)
- e) Besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen
- f) Betriebszeiten und Stillstandszeiten der Anlage

Das Betriebstagebuch ist für die jederzeitige Einsichtnahme durch die Behörde bereitzuhalten. Es ist mindestens 5 Jahre, gerechnet ab dem Tag der letzten Eintragung, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

- 4.4 Es ist eine Jahresübersicht über die im Betriebstagebuch erfassten Daten zu erstellen und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres der SGD Nord, Ref. 31 vorzulegen. Die Jahresübersicht ist zu unterteilen nach dem Input und dem Output an Abfällen.
- Für den Input ist zu jedem Abfallschlüssel die Abfallbezeichnung, die Herkunft und die angenommene Menge darzustellen.
- Für den Output an Abfällen ist zu jedem Abfallschlüssel die Abfallbezeichnung, der Entsorgungsweg mit Anlagenbezeichnung und ggf. Entsorgernummer sowie die entsorgten Abfallmengen aufzuführen. Die Auskunft nach § 31 Abs. 1 BImSchG ist den Jahresberichten beizufügen (siehe beiliegenden Anhänge).

## **5 Störungen und Schadensfälle**

- 5.1 Betriebsstörungen, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb führen, sind unverzüglich der SGD Nord, Ref. 31, zu melden.
- 5.2 In Schadensfällen und bei Betriebsstörungen hat der Betreiber die betreffende Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und flüssigkeitsgefüllte Anlagenteile zu entleeren, wenn eine Gefährdung oder Schädigung der Gewässer und des Bodens sowie das Abfließen in Abwasseranlagen (Kanalisation oder Kläranlagen) nicht auf andere Weise verhindert oder unterbunden werden kann. Austretende wassergefährdende Stoffe müssen ordnungsgemäß aufgenommen und entsorgt werden und dürfen nicht in die Kanalisation gelangen.
- 5.3 Wasserwirtschaftlich relevante Gegebenheiten – insbesondere Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen oder Brandfälle mit Löschwasseranfall – sind unverzüglich der KV MYK - Untere Wasserbehörde - oder der Polizei zu melden, sofern ausgetretene wassergefährdende Stoffe oder damit verunreinigte Stoffe in ein Gewässer, in eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen sind bzw. einzudringen drohen. Anzeigepflichtig ist der Betreiber, der Fahrzeugführer oder derjenige, der die Anlage instandhält, instandsetzt, reinigt, überwacht, prüft oder das Austreten des wassergefährdenden Stoffes verursacht hat.

## 6 Hinweise

6.1 Soweit in dem Genehmigungsbescheid Abkürzungen für Behörden oder sonstige Stellen angegeben sind, stehen diese für folgende Behörden bzw. Stellen:

SGD Nord, Ref. 31 = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Zentralreferat Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz, Neustadt 21, 56068 Koblenz

SGD Nord, Ref. 23 = Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz

SGD Nord, Ref. 32= Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft Abfallwirtschaft Bodenschutz, Kurfürstenstr. 12-14, 56068 Koblenz

KV MYK = Kreisverwaltung Mayen-Koblenz, Bahnhofstraße 9, 56068 Koblenz

LUWG = Landesamt für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht, Kaiser-Friedrich-Straße 7, 55116 Mainz

6.2 Den Vertretern der SGD Nord und der Fachbehörden ist jederzeit Zutritt zur Anlage zu gestatten. Es sind alle notwendigen Auskünfte zu erteilen.

6.3 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

6.4 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.

- 6.5 Das Arbeitsschutzgesetz verpflichtet jeden Arbeitgeber, eine Gefährdungsbeurteilung für seinen Betrieb durchzuführen. Sie dient dazu, Gefährdungen und Belastungen für die Beschäftigten in der Arbeitsstätte zu erkennen, zu bewerten und daraus bei Bedarf die notwendigen sicherheitstechnischen, organisatorischen und personenbezogenen Abhilfemaßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Dem Arbeitgeber soll durch die Gefährdungsbeurteilung die Einschätzung der Betriebsverhältnisse im Hinblick auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Beschäftigten ermöglicht werden. Bei der Beurteilung sind zu berücksichtigen:
- die Gestaltung und die Einrichtung der Arbeitsstätte und des Arbeitsplatzes
  - physikalische, chemische und biologische Einwirkungen
  - die Gestaltung, die Auswahl und der Einsatz von Arbeitsmitteln, insbesondere von Arbeitsstoffen, Maschinen, Geräten und Anlagen sowie der Umgang damit
  - die Gestaltung von Arbeits- und Fertigungsverfahren, Arbeitsabläufen, Arbeitszeit und deren Zusammenwirken
  - Qualifikation und Unterweisung der Beschäftigten
  - psychische Belastungen bei der Arbeit
- 6.6 Für die bei der Arbeit benutzten Arbeitsmittel sind zur Unterweisung der Beschäftigten Betriebsanweisungen in verständlicher Form und Sprache zu erstellen. Die Betriebsanleitung des Arbeitsmittel- bzw. Anlagenherstellers ist bei der Erstellung der Betriebsanweisungen heran zu ziehen.  
Die Betriebsanweisungen müssen mindestens Angaben über die Einsatzbedingungen, über absehbare Betriebsstörungen und über die bezüglich der Benutzung des Arbeitsmittels vorliegenden Erfahrungen enthalten.
- 6.7 Der Arbeitgeber hat die Beschäftigten über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit ausreichend und angemessen zu unterweisen. Die Unterweisung umfasst Anweisungen und Erläuterungen, die eigens auf den Arbeitsplatz oder den Aufgabenbereich der Beschäftigten ausgerichtet sind. Die Unterweisung muss bei der Einstellung, bei Veränderungen im Aufgabenbereich, der Einführung neuer Arbeitsmittel oder einer neuen Technologie vor Aufnahme der Tätigkeit der Beschäftigten erfolgen. Die Unterweisung muss an die Gefährdungs-

entwicklung angepasst sein, dokumentiert und mindestens einmal jährlich wiederholt werden.

6.8 Kraftbetätigte Tore und Türen sind nach erfolgter Montage und vor der ersten Inbetriebnahme und danach wiederkehrend durch hierzu befähigte Personen zu überprüfen. Die Fristen der wiederkehrenden Prüfungen sind durch Gefährdungsbeurteilung nach § 3 Abs. 3 Betriebssicherheitsverordnung zu ermitteln. Hierzu sind die anerkannten Regeln der Technik, Rechtsvorschriften, Betriebsanweisungen und andere Angaben des Herstellers heranzuziehen. Die wiederkehrenden Prüfungen sollten mindestens einmal jährlich erfolgen. Es sind die notwendigen Voraussetzungen festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die mit den Prüfungen beauftragt werden. Die Ergebnisse der sicherheitstechnischen Prüfungen sind aufzuzeichnen und in der Arbeitsstätte aufzubewahren.

6.9 Die tägliche Arbeitszeit der über 18 Jahre alten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer darf acht Stunden nicht überschreiten. Eine Verlängerung auf bis zu zehn Stunden darf nur erfolgen,

- wenn innerhalb von sechs Kalendermonaten oder innerhalb von 24 Wochen im Durchschnitt acht Stunden werktäglich nicht überschritten werden;
- ohne Ausgleich an höchstens 60 Tagen im Jahr, wenn dies in einem Tarifvertrag oder auf Grund eines Tarifvertrages in einer Betriebsvereinbarung zugelassen ist.

Weitere Ausnahmen sind bei Notfällen und in bestimmten außergewöhnlichen Fällen möglich.

6.10 Die über die werktägliche Arbeitszeit von acht Stunden hinausgehende Arbeitszeit der Arbeitnehmer ist aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen sind mindestens zwei Jahre aufzubewahren.

## IV. Begründung

Mit Schreiben vom 20.02.2015, zuletzt ergänzt mit den Antragsunterlagen vom 18.05.2015, 06.06.2015 sowie 05.10.2015 beantragt die Presto Biomasse GmbH & Co. KG die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag (hier: Durchsatzkapazität von 400t/d) und einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr (hier: Gesamtlagerkapazität von 2606 t) auf dem Gelände in der Gemarkung Ochtendung, Flur 3, Flurstücke 157/5 und 159/2.

Gemäß § 4 BImSchG bedürfen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie von ortsfesten Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen der Genehmigung.

Im vorliegenden Fall handelt es sich bei der Behandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle um eine Anlage nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlage zur sonstigen Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen, soweit diese für die Verbrennung oder Mitverbrennung vorbehandelt werden mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag) und bei den Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle um eine Anlage nach Nr. 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV (Anlage zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr). Aufgrund der Kennzeichnung der Anlage in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G war ein förmliches Genehmigungsverfahren durchzuführen.

Zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG besteht keine Verpflichtung, da die geplante Maßnahme nicht in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführt ist.

Nach erfolgter Vollständigkeitsprüfung der Unterlagen wurde das Beteiligungsverfahren mit den Fachbehörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange am 15.06.2015 eingeleitet. Gleichzeitig wurde das Vorhaben im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 06.07.2015 sowie auf der Internetseite der SGD Nord am 06.07.2015 öffentlich bekannt gemacht. Die Antrags- und Planunterlagen lagen in der Zeit vom 14.07.2015 bis einschließlich 13.08.2015 bei der Verbandsgemeindeverwaltung Maifeld und bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord in Koblenz zur Einsichtnahme aus. Die Einwendungsfrist endete mit Ablauf des 27.08.2015.

Da gegen das Vorhaben keine Einwendungen erhoben worden sind, wurden die Verfahrensbeteiligten mit Schreiben vom 01.09.2015 darüber informiert, dass der für den 07.10.2015 bestimmte Erörterungstermin nicht stattfindet.

Die beteiligten Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben dem Vorhaben unter Benennung der unter Ziffer III. aufgeführten Nebenbestimmungen zugestimmt.

Die Genehmigung gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb der geplanten Anlage war zu erteilen, da die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind. Danach ist die Genehmigung zu erteilen, wenn einerseits sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG sowie der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden und andererseits andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Sicherheitsleistung ist § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Danach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen i.S.d. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden. Der Berechnung der geforderten Sicherheit in Höhe von 12.500,00 EUR liegt eine Abschätzung der Kosten für eine ordnungsgemäße Entsorgung der in der genehmigten Anlage vorhandenen Abfälle zugrunde.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i.V.m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis), Tarif-Nr. 4.1.1.1.

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz  
an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

## **B. Kostenfestsetzungsbescheid**

Die Kosten des Verfahrens werden auf insgesamt

**5.632,29 EUR**

(in Worten: fünftausendsechshundertzweiunddreißig, 29/100 Euro)

festgesetzt.

### **Wichtige Hinweise:**

Die Kosten werden nach § 17 LGebG mit der Bekanntgabe der Kostenfestsetzungsentscheidung an den Kostenschuldner fällig und sind auf das Konto der Landesoberkasse bei der Bundesbank Koblenz, IBAN: DE10 5700 0000 0057 0015 06, BIC: MARKDEF1570 unter Angabe des Aktenzeichens: **314-23-137-5/2014**, sowie der Buchungsstelle **2001/0880-11111/231** zu überweisen.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage bei der Anforderung von öffentlichen Abgaben und Kosten mit der Folge, dass sich ein Zahlungsaufschub durch die Einlegung von Rechtsmitteln nicht ergibt.

Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Gebühren oder Auslagen nicht entrichtet, so kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 v.H. gemäß den Bestimmungen des § 18 LGebG erhoben werden.

Die Nachforderung der Kosten für die öffentliche Bekanntmachung des Genehmigungsbescheides bleibt vorbehalten.

## **Begründung:**

Die Presto Biomasse GmbH & Co. KG, vertreten durch den Geschäftsführer, Gewerbegebiet Sürzer Höfe, 56330 Kobern-Gondorf, ist nach § 13 Abs. 1 Ziffer 1 LGebG zur Zahlung der Kosten verpflichtet, weil sie die Amtshandlungen veranlasst hat. Die Voraussetzungen für eine persönliche Gebührenfreiheit nach § 8 Abs. 1 LGebG liegen nicht vor.

Die Kostenfestsetzungsentscheidung beruht auf den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10 und 13 LGebG i.V.m. der Landesverordnung über die Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz, Tarif-Nr. 4.1.1.1.

Gemäß Tarif-Nr. 4.1.1.1 der vorgenannten LVO beträgt die Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung nach § 10 BImSchG für eine im Anhang der 4. BImSchV genannte Anlage 265,75 EUR bis 797.600,00 EUR.

Bei der Festsetzung der Gebühr sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand sowie der wirtschaftliche Wert der Amtshandlung für den Gebührenschuldner angemessen zu berücksichtigen.

Neben den Gebühren sind gemäß § 10 LGebG auch die mit der Amtshandlung verbundenen Auslagen zu erstatten.

Die Verwaltungskosten für die vorstehende Genehmigung wurden wie folgt berechnet und festgesetzt:

### 1 Gebühren

- Gebühr nach Tarif-Nr. 4.1.1.1 4717,40 EUR  
(Verwaltungsaufwand einschl. wirtschaftlicher Wert)

### 2. Auslagen

- Kreisverwaltung Mayen-Koblenz vom 14.07.2015 242,44 EUR

- LUWG vom 22.07.2015	344,00 EUR
- Fahrtkosten Ortstermin am 18.08.2015 (46 km * 0,31 €)	14,26 EUR
- öffentliche Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz am 06.07.2015 und 14.09.2015	310,74 EUR
- Zustellgebühren	3,45 EUR

**Gesamtbetrag der Verwaltungskosten: 5.632,29 EUR**

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der  
Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord,  
Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz  
oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz  
oder
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz  
an:

[SGDNord@Poststelle.rlp.de](mailto:SGDNord@Poststelle.rlp.de)

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter <http://www.sgd nord.rlp.de/service/elektronische-Kommunikation> aufgeführt sind.

Im Auftrag

Klaus Kälberer

## Anlage 1

### Positivkatalog für die Altholzaufbereitungsanlage in 56299 Ochtendung, Koblenzer Str. 63 (Stand: 12.11.2015)

<u>Abfall-</u> <u>schlüssel</u>	<u>Abfallbezeichnung</u>
<b>15</b>	<b>Verpackungsabfall, Aufsaugmassen, Wischtücher, Filtermaterialien und Schutzkleidung (a. n. g.)</b>
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
15 01 03	Verpackungen aus Holz
<b>17</b>	<b>Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)</b>
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>
17 02 01	Holz
<b>20</b>	<b>Siedlungsabfälle (Haushaltsabfälle und ähnliche gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Abfälle aus Einrichtungen), einschließlich getrennt gesammelter Fraktionen</b>
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt

Hinweis: Zugelassen ist nur die sechsstellige Abfallschlüsselnummer. Die Listung der zweistelligen Kapitelnummern und der vierstelligen Gruppennummern dient lediglich der besseren Lesbarkeit, da von den Kapiteln bis hin zu den einzelnen Abfallcodes eine immer präziser werdende Abfallbeschreibung erfolgt.

## Rechtsgrundlagen

### Abkürzungen / Fundstellenverzeichnis

**BlmSchG** Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (Bundes-Immissionsschutzgesetz -BlmSchG-; BGBl. I S. 1274, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474))

**4. BlmSchV** Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 02.05.2013 (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen -4. BlmSchV-; BGBl. I S. 973), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)

**ImSchZuVO** Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes vom 14.06.2002 (GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

**LGebG** Landesgebührengesetz für Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (LGebG; GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.10.2009 (GVBl. S. 364)

**besonderes Gebührenverzeichnis** Landesverordnung über Gebühren im Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Forsten und Verbraucherschutz (Besonderes Gebührenverzeichnis) vom 01.12.2010 (GVBl. S. 524)

**LVwVfG** Landesgesetz über das Verwaltungsverfahren in Rheinland-Pfalz vom 23.12.1976 (Landesverwaltungsverfahrensgesetz -LVwVfG-; GVBl. S. 308) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.07.2015 (GVBl. S. 165)

**UVPG** Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)

**VwGO** Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (VwGO; BGBl. I S. 686 ff) zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2015 (BGBl. I S. 1322)

**VwVfG** Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (VwVfG; BGBl. I S. 102 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749)